AMTSBLATT
für den
LANDKREIS HILDESHEIM

2018 | Herausgegeben in Hildesheim am 28. März 2018 | Nr. 13

Inhalt **Seite**

19.02.2018 -	Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2018	218
06.03.2018 -	1. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittleres Innerstetal mit Kantstein", Landkreis Hildesheim	221
12.03.2018 -	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP - Pflicht -, Stadt Hildesheim	225
14.03.2018 -	Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemein bildende Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Hildesheim vom 14.03.2018	226
15.03.2018 -	Inkrafttreten der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bernwardshof" der Stadt Hildesheim	228
15.03.2018 -	Hauptsatzung der Gemeinde Nordstemmen	230
20.03.2018 -	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0107 „Ortsmitte - Ost, 6. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften und mit 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB der Gemeinde Nordstemmen	234
21.03.2018 -	Benutzungsordnung für den Aussichtsturm „Bismarckturm" in der Ortschaft Marienburger Höhe/Galgenberg, Stadt Hildesheim	236
22.03.2018 -	Inkrafttreten der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bockenem für den Stadtteil Bönnien	239
22.03.2018 -	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 221 und örtliche Bauvorschrift „Am grünen Wege", Ortschaft Emmerke, Gemeinde Giesen	240
23.03.2018 -	Satzung der Gemeinde Lamspringe über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung Feuerwehr)	242
23.03.2018 -	Richtlinie der Gemeinde Lamspringe über die Förderung von Maßnahmen der Jugendpflege	245
27.03.2018 -	Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahrens für die Fließgewässerentwicklung der Saale oberhalb von Wallensen, Landkreis Hildesheim	247

Impressum
Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat II, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartnerin: Frau Käsler, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de
Frau Hoffmann, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1311, E-Mail: petra.hoffmann@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) hat der Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung am 19.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	335.464.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	332.815.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	12.058.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	5.642.800 €

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	323.476.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	314.895.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	31.152.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	58.698.300 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.545.800 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.683.700 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	382.174.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	378.277.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 13.045.800 € festgesetzt.

§ 2a

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 181 NKomVG („Konzernfinanzierung") im Jahr 2018 insgesamt aufgenommen werden dürfen, wird auf 14.500.000 € festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Die erzielten Zinsüberschüsse verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 31.209.100 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden für das Haushaltsjahr 2018 durch besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer A für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	**540 v. H.**
2.	Gewerbesteuer	**440 v. H.**
3.	Grundsteuer B	**540 v. H.**

§ 6

a.) Als unerheblich im Sinne des §117 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 50.000€ im Einzelfall.

b.) Als erheblich im Sinne des §12 (1) KomHKVO gelten grundsätzlich Baumaßnahmen mit einem Investitionsauszahlungsvolumen ab 1.000.000€ und alle anderen Maßnahmen mit einem Investitionsauszahlungsvolumen ab 100.000€. Diese Wertgrenzen gelten analog für die Darstellung der Investitionen gem. §4 (6) KomHKVO).

c.) Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),
- die der Verrechnung zwischen den Produkten dienen
- die wirtschaftlich durchlaufend sind
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Hildesheim, den 19.02.2018

.....
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach §§ 110 Abs. 6, 114 Abs. 2, 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und § 176 Abs. 1 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 19.03.2018 unter dem Aktenzeichen 32.17-10302-254021(2018) erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 (2) NKomVG am 29.03.2018, vom 03.04.2018 bis zum 06.04.2018 sowie vom 09.04.2018 bis zum 10.04.2018 im Fachbereich Finanzen, in Markt 2, Zimmer A111 zu folgenden Öffnungszeiten Montag – Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hildesheim, den 28.03.2018

.....
Oberbürgermeister

1. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittleres Innerstetal mit Kanstein" in den Städten Langelsheim und Goslar, der Gemeinde Liebenburg und der Samtgemeinde Lutter am Barenberge, Landkreis Goslar, der Stadt Salzgitter, der Samtgemeinde Baddeckenstedt, Landkreis Wolfenbüttel, der Stadt Bad Salzdetfurth und der Gemeinde Holle, Landkreis Hildesheim

Aufgrund der §§ 14, 16 und 32 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S.104) in Verbindung mit den §§ 22 und 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258), wird verordnet:

§ 1

Die Grenzen des mit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittleres Innerstetal mit Kanstein" vom 15.09.2008 (Nds. MBl. vom 24.09.2008, S. 977 ff.) festgesetzten Naturschutzgebietes werden in folgenden Bereichen neu festgesetzt:

1. Stadt Goslar, Gemarkung Jerstedt
2. Stadt Langelsheim, Gemarkung Bredelem

Die veränderten Grenzen ergeben sich aus § 2.

§ 2

Der für das Naturschutzgebiet (NSG) „Mittleres Innerstetal mit Kanstein" vom 15.09.2008 maßgebliche Kartensatz erhält folgende Fassung:

Die neue geänderte Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen, anliegenden Karten im Maßstab 1: 10.000 (Ausschnitt der ursprünglichen Karte) und aus der Übersichtskarte im Maßstab 1: 90.000 (Ausschnitt der ursprünglichen Karte). Sie verläuft auf der Innenseite des in der maßgeblichen Karte dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden mitveröffentlicht. Sie können von jedermann bei den zuständigen Naturschutzbehörden sowie den Gemeinden kostenlos eingesehen werden.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 01.05.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schlackenhalde Bredelem" vom 15.03.1976 (abgedruckt im Amtsblatt für den Nds. Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 8 vom 15.04.1976) außer Kraft.

Goslar, den 06.03.2018

LANDKREIS GOSLAR
DER LANDRAT

Thomas Brych

Bereich der 1. Änderung
Sehlde
Ringelheim
Alt-Wallmoden
Wallmoden
Lutter am Barenberge
Ostlutter
Ostharingen
Bredelem
Jerstedt
Astfeld
LANGELSHEIM
Wolfshagen
Seesen
Hahausen
Ortshausen
Bodenstein
Mahlum
Havorlah
SALZGITTER BAD
LANDKREIS GOSLAR
Bauen & Umwelt
Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Mittleres Innerstetal mit Kanstein"
1. Änderung
Kilometer
Datenquellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005
Fachinformationen, Landkreis Goslar, Fachdienst Umwelt
1:90.000
LGLN
Datum: 06.11.2018
Legende
Fläche des Naturschutzgebiets, Stand: 1. Änderung
Landkreisgrenze

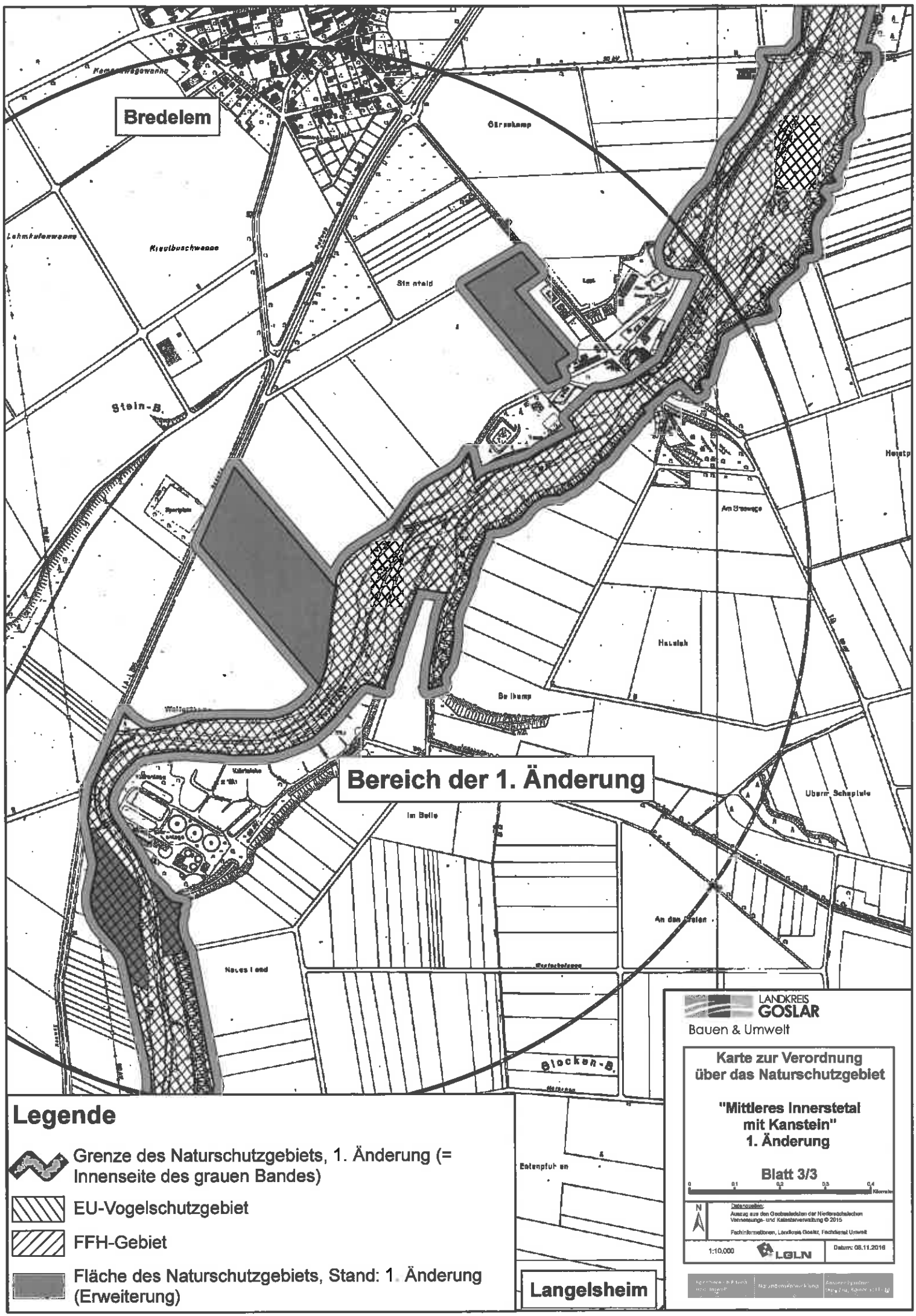
Bredelem
Bereich der 1. Änderung
Langelsheim
Legende
Grenze des Naturschutzgebiets, 1. Änderung (= Innenseite des grauen Bandes)
EU-Vogelschutzgebiet
FFH-Gebiet
Fläche des Naturschutzgebiets, Stand: 1. Änderung (Erweiterung)
LANDKREIS GOSLAR
Bauen & Umwelt
Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Mittleres Innerstetal mit Kanstein"
1. Änderung
Blatt 3/3
1:10.000
LGLN
Datum: 08.11.2016

Stadt Hildesheim

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP – Pflicht –

Bekanntgabe gem. § 3 a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG

12.03.2018

Die Gemeinnützige Baugesellschaft zu Hildesheim AG, Eckemekerstraße 36, 31134 Hildesheim, hat bei der Stadt Hildesheim die Entnahme von bis zu 100.000 m³ oder mehr Grundwasser auf dem Grundstück Pippelsburg 6 – 16 in Hildesheim, Flurstück 25 / 27 der Flur 78 der Gemarkung Hildesheim beantragt.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Grundwasserhaltung während der Bauphase.

Für dieses Vorhaben hat die Antragstellerin am 15.02.2018 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 9 Abs. 1 Z. 5 WHG beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, unverzüglich fest, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutageleiten oder Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio m³ ist gem. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Gem. § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 c UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher gem. § 3 a Satz 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hildesheim, Markt 3, Zimmer C 415, 31134 Hildesheim während der Dienstzeiten zugänglich.

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

(J. .....)
Dr. Meyer

Satzung

über die Festlegung von Schulbezirken für allgemein bildende Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Hildesheim vom 14.03.2018

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S. 165), wird durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Hildesheim vom 30.03.2017 folgende Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemein bildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Hildesheim erlassen:

§ 1
Begriffsbestimmung

Schulbezirke sind gemäß § 63 Abs. 2 NSchG für alle Schulen im Primarbereich festzulegen und können im Sekundarbereich festgelegt werden. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke kann eine Schülerin bzw. ein Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie oder er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 2
Gesamtschulen

(1) Der Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Bad Salzdetfurth umfasst das Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth, der Stadt Bockenem und der Gemeinden Diekholzen, Holle, Lamspringe und Sibbesse.

(2) Der Schulbezirk der Kooperativen Gesamtschule Gronau umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Leinebergland.

§ 3
Förderschulen

(1) Der Schulbezirk für die Erich Kästner-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen und dem Schwerpunkt Sprache in Alfeld, umfasst hinsichtlich des Schwerpunktes Lernen das Gebiet der Stadt Alfeld (Leine), der Samtgemeinde Leinebergland und der Gemeinden Freden (Leine), Lamspringe und Sibbesse. Für den Schwerpunkt Sprache wird kein Schulbezirk festgelegt.

(2) Der Schulbezirk für die Gudrun-Pausewang-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung in Alfeld, umfasst das Gebiet der Städte Alfeld (Leine) und Elze, der Samtgemeinde Leinebergland, der Gemeinden Freden (Leine), Lamspringe, Sibbesse und des Fleckens Delligsen.

(3) Der Schulbezirk für die Sothenbergschule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen und dem Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung in Bad Salzdetfurth, umfasst hinsichtlich des Schwerpunktes Lernen das Gebiet der Städte Bad Salzdetfurth und Bockenem sowie der Gemeinden Diekholzen, Holle, Schellerten und Söhlde. Für den Schwerpunkt Soziale und Emotionale Entwicklung wird kein Schulbezirk festgelegt.

(4) Der Schulbezirk für die Albert-Schweitzer-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen in Sarstedt, umfasst hinsichtlich des Schwerpunktes Lernen das Gebiet der Stadt Sarstedt, der Stadt Elze und der Gemeinden Algermissen, Giesen, Harsum und Nordstemmen.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemein bildende Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Hildesheim vom 30.03.2017 außer Kraft.

Hildesheim, den 14.03.2018

LANDKREIS HILDESHEIM

Levonen
Landrat

Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Bernwardshof" der Stadt Hildesheim

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 13.11.2017 die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hildesheim beschlossen.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser hat die o.g. Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 12.03.2018, Az.: 21101-254-7.Ä., genehmigt.

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) kann die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung ab im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 410, Telefon-Nr. 05121/301-3035, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Bernwardshof" der Stadt Hildesheim wirksam.

Hildesheim, den 15. März 2018

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

Stadt Hildesheim

7. Änderung des Flächennutzungsplans "Bernwardshof"

08/17

M.1:5000

Hauptsatzung
der
Gemeinde Nordstemmen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Nordstemmen". Sie ist kreisangehörige Gemeinde im Landkreis Hildesheim.

(2) Die Gemeinde Nordstemmen besteht aus folgenden Ortschaften: Adensen, Barnten, Burgstemmen, Groß Escherde, Hallerburg, Heyersum, Klein Escherde, Mahlerten, Nordstemmen und Rössing.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Nordstemmen zeigt im goldenen Schild einen roten Pfahl, belegt mit einem gestürzten goldenen Schwert der Bronzezeit.

(2) Die Flagge der Gemeinde Nordstemmen zeigt die Farben gelb und rot in zwei gleichbreiten Längsstreifen.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Nordstemmen, Landkreis Hildesheim".

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,00 € übersteigt

b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden

§ 4

Ortsräte

(1) In den Ortschaften Adensen, Barnten, Burgstemmen, Groß Escherde, Heyersum, Klein Escherde, Mahlerten, Nordstemmen und Rössing werden Ortsräte gewählt.

(2) Die Ortsräte bestehen aus sieben Mitgliedern.

(3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

(4) Bei ihren Entscheidungen sind die Ortsräte an die Höhe der ihnen im Rahmen des Haushaltsplans für diese Aufgaben bereitgestellten Haushaltsmittel gebunden.

(5) Die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister erfüllen unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung, die der Bürgermeister im Rahmen einer Dienst- und Geschäftsanweisung näher bestimmt.

(6) Die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister können die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen und werden für diesen Fall nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

§ 5

Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

(1) Für die Ortschaft Hallerburg wird eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher bestellt.

(2) § 4 Abs. 5 gilt entsprechend

§ 6

Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei repräsentativen Aufgaben der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder als Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Nordstemmen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, u.s.w.).

(4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nordstemmen werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Hildesheim verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Bestandteile in der Satzung oder Verordnung grob umschrieben wird. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzverkündung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in dem an der Gemeindeverwaltung in Nordstemmen, Rathausstraße 3, befindlichen Aushangkasten. Die Aushangzeit beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Bekanntmachungen nach Abs. 2 sind mit einem Stempel bzw. Aufdruck zu versehen, aus dem der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme hervorgehen.

(4) Auf die Bekanntmachungen nach Abs. 1 und 2 wird im gemeindlichen Mitteilungsblatt „Die Woche“ sowie auf dem Internetauftritt der Gemeinde Nordstemmen „www.nordstemmen.de“ nachrichtlich hingewiesen. Soweit Bekanntmachungen speziell die Ortschaften betreffen, werden diese zusätzlich nachrichtlich in der jeweiligen Ortschaft an der dafür vorgesehenen Stelle veröffentlicht.

(5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Aushang in dem an der Gemeindeverwaltung in Nordstemmen, Rathausstraße 3, befindlichen Aushangkasten verkündet bzw. bekannt gemacht. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 Abs. 2 mindestens eine Woche von der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahmen ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Nordstemmen vom 01.11.2011 außer Kraft.

Nordstemmen, den 15.03.2018

Gemeinde Nordstemmen

Norbert Pallentin
Bürgermeister

GEMEINDE NORDSTEMMEN 2 LANDKREIS HILDESHEIM

Bekanntmachung
der Gemeinde Nordstemmen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0107 "Ortsmitte - Ost, 6. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften und mit 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 0107 "Ortsmitte - Ost, 6. Änderung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Teil der Ortschaft Nordstemmen und ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt:

Die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes ist ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Der Flächennutzungsplan wird hinsichtlich der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes teilweise überholt werdenden Darstellungen im Wege der 3. Berichtigung redaktionell angepasst. Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat die Berichtigung ebenfalls in seiner Sitzung am 15.03.2018 beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung sowie die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann in der Gemeinde Nordstemmen, Fachbereich Planung, Bau und Umwelt, während der Besuchszeiten

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 12.00 Uhr

oder nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 0107 "Ortsmitte - Ost, 6. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nordstemmen, 20.03.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

im Original unterschrieben

Marcus Tischbier

Benutzungsordnung

für den Aussichtsturm „Bismarckturm" in der Ortschaft Marienburger Höhe/Galgenberg

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat in seiner Sitzung am 12.03.2018 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Zweck des Bismarckturms

Der Bismarckturm wird der Allgemeinheit zur Erholung und Freizeitgestaltung zur Verfügung gestellt.

§ 2

Öffnungszeiten

(1) Der Bismarckturm ist auf Anmeldung von April bis Oktober eines Jahres zugänglich.

(2) Von einer Öffnung ist abzusehen, wenn das aus Gründen der Sicherheit geboten erscheint.

§ 3

Betreuung

Die Betreuung des Bismarckturms obliegt einer oder mehreren vom Ortsrat beauftragten Personen oder Organisationen. Diese übt/üben das Hausrecht aus. Ihrer/ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Benutzerkreis und Anmeldung

(1) Der Bismarckturm steht insbesondere der Hildesheimer Bevölkerung zur Verfügung. Er ist darüber hinaus im Rahmen dieser Ordnung jedermann zugänglich.

(2) Die Benutzenden haben bei einer vom Ortsrat beauftragten Person oder Organisation die beabsichtigte Benutzung des Bismarckturms unter Benennung einer verantwortlichen Person anzumelden. Diese ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich. Über die Anmeldung wird in der Reihenfolge ihres Eingangs entschieden. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.

(3) Der Schlüssel für den Bismarckturm steht den Benutzenden nach Vorlage eines Ausweises und gegen Abgabe eines Pfands von 20 Euro maximal 2 Tage zur Verfügung. Der Schlüssel ist bei einer vom Ortsrat beauftragten Person oder Organisation abzuholen und nach Beendigung der Nutzung gegen Rückgabe des Pfandes wieder abzugeben.

§ 5

Benutzungsentgelt

Es wird kein Benutzungsentgelt erhoben.

§ 6

Bestimmungen über die Benutzung des Bismarckturms

(1) Der Bismarckturm ist von allen Benutzenden pfleglich zu behandeln. Die Benutzenden haben sich in dem Bismarckturm einwandfrei zu verhalten. Sie haben alles zu unterlassen, was der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Nach Beendigung der Benutzung ist der Bismarckturm wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(2) Nicht gestattet ist insbesondere:

a) jegliche anderweitige Verwendung des Turms als die zum Zwecke der Aussicht,

b) die Verwendung von offenem Feuer,

c) das Werfen von Gegenständen vom und im Turm,

d) so zu lärmen, dass andere Personen sich belästigt fühlen,

e) das Mitbringen von Tieren.

(3) Der Bismarckturm kann von der Stadt Hildesheim auf Kosten der verantwortlichen Person bei Bedarf gereinigt werden, wenn der Bismarckturm während der Benutzung verschmutzt und nicht selbstständig gereinigt worden ist.

(4) Schäden aller Art sind von der verantwortlichen Person einer vom Ortsrat beauftragten Person oder Organisation zu melden.

§ 7

Haftung

(1) Das Betreten des Bismarckturms geschieht auf eigene Gefahr. Die Benutzer*innen werden auf die sich aus der historischen Bausubstanz ergebenden Besonderheiten mit Nachdruck hingewiesen. Die Stufen entsprechen nicht den heutigen Normen. Eine Beleuchtung ist nicht installiert.

(2) Die Benutzenden haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Stadt Hildesheim oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Sie stellen die Stadt Hildesheim von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

(3) Für Schäden, die durch die Benutzenden verursacht werden, haftet die Person, der der Schlüssel nach § 4 Abs. 3 ausgehändigt wurde. Dieser Person obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Schäden, die von der Übernahme des Schlüssels an bis zur Rückgabe des Schlüssels entstehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist dauerhaft im Eingangsbereich des Bismarckturmes auszuhängen.

Hildesheim, 21.03.2018

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Bockenem
für den Stadtteil Bönnien

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 02.03.2018, Az.: (910) 15-11-50, die vom Rat der Stadt Bockenem am 13.11.2017 beschlossene 32. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich ist auf der beigefügten Karte kenntlich gemacht.

Die genehmigte 32. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 12, 31167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-412) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Bönnien wirksam.

Bockenem, 22.03.2018

STADT BOCKENEM
In Vertretung

Kerstin Warnecke

STADT BOCKENEM · Landkreis Hildesheim ·

GEMEINDE GIESEN

GIESEN, DEN 22.03.2018

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Giesen

Der Rat der Gemeinde Giesen hat in seiner Sitzung am 5.3.2018 den Bebauungsplan Nr. 221 und Örtliche Bauvorschrift „Am grünen Wege", OS Emmerke, als Satzung beschlossen.

Der Planbereich befindet sich im Nordosten der Ortschaft Emmerke südlich der Giesener Straße und östlich der Bebauung an der Buschstraße und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.

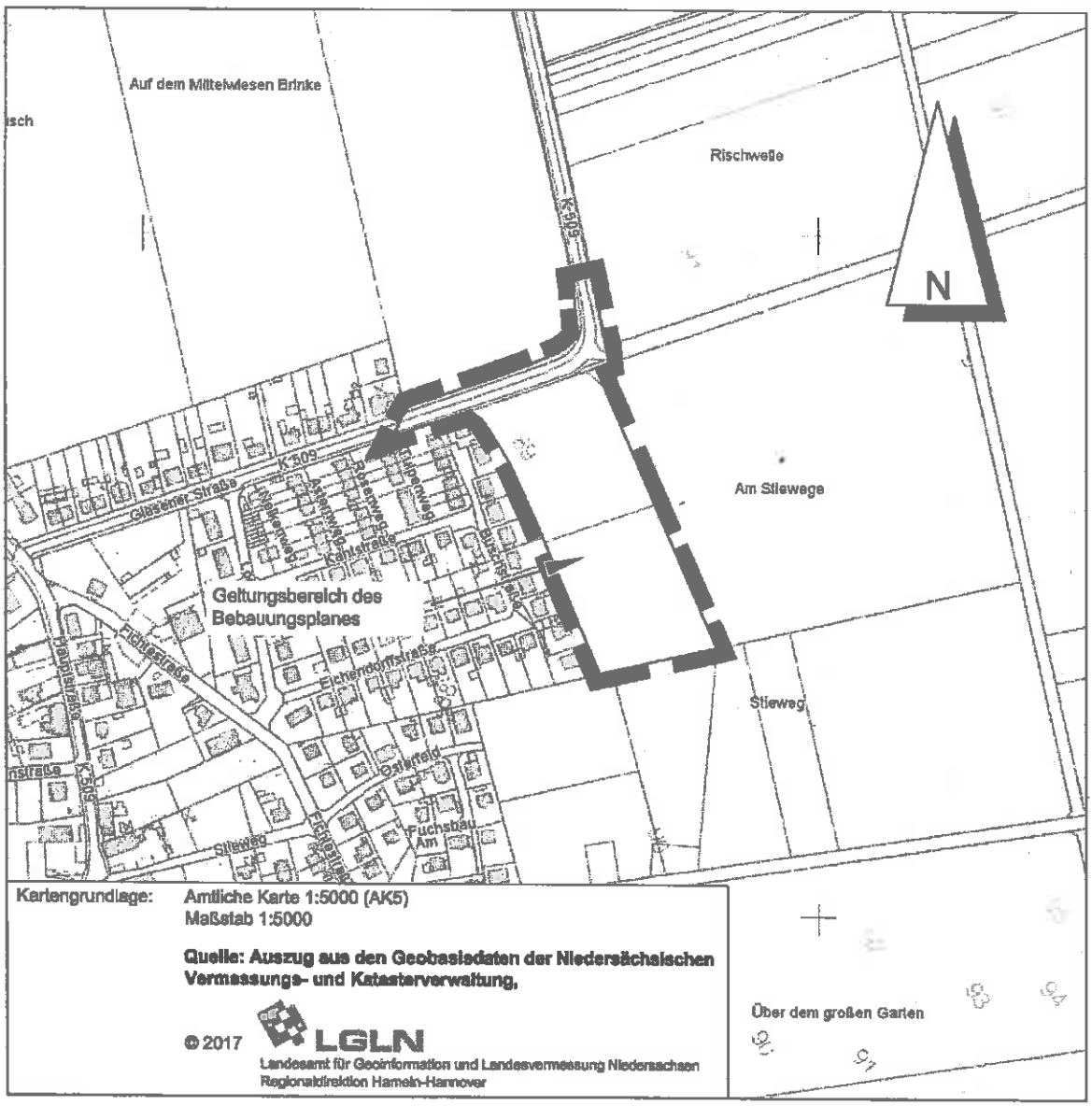

Der Bebauungsplan Nr. 221 und Örtliche Bauvorschrift „Am grünen Wege" kann mit Begründung, Umweltbericht, schalltechnischer Untersuchung und Zusammenfassender Erklärung im Bauamt der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen, während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Giesen http://www.giesen.de/Bauen_Wirtschaft/Planverfahren/ einzusehen.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 221 auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 221 in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

(Lücke)

Satzung der Gemeinde Lamspringe

über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

(Entschädigungssatzung Feuerwehr)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Die Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lamspringe erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a)	Gemeindebrandmeister/ Gemeindebrandmeisterin	135,00 €
b)	Stellvertretender Gemeindebrandmeister/ Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin	70,00 €
c)	Ortsbrandmeister / Ortsbrandmeisterin Stützpunktfeuerwehr	60,00 €
d)	Stellvertretender Ortsbrandmeister/ Stellvertretende Ortsbrandmeisterin Stützpunktfeuerwehr	30,00 €
e)	Ortsbrandmeister/ Ortsbrandmeisterin in Feuerwehr mit Grundausstattung	40,00 €
f)	Stellvertretende Ortsbrandmeister/ Ortsbrandmeisterinnen in Feuerwehr mit Grundausstattung	20,00 €

Feuerwehrmitglieder, die eine der unter a) bis f) aufgeführte Funktionen wahrnehmen, ohne Ehrenbeamte zu sein, erhalten die gleiche Aufwandsentschädigung.

(2) Sonstige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a)	Gemeindejugendfeuerwehrwart / Gemeindejugendfeuerwehrwartin	15,00 €
b)	Gemeindesicherheitsbeauftragter / Gemeindesicherheitsbeauftragte	15,00 €
c)	Gemeindeausbilder / Gemeindeausbilderin	15,00 €
d)	Gerätewart / Gerätewartin (Stützpunktfeuerwehr)	30,00 €
e)	Gerätewart / Gerätewartin (Ortsfeuerwehr)	20,00 €
f)	Jugendwart / Jugendwartin (Ortsfeuerwehr)	10,00 €
g)	Kinderjugendfeuerwehrwart / Kinderjugendfeuerwehrwartin (Ortsfeuerwehr)	10,00 €
h)	Kleiderwart / Kleiderwartin (Kleiderkammer)	10,00 €
i)	Musikzugführer / Musikzugführerin	10,00 €

(3) Mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder 2 sind die mit der Funktion verbundenen Auslagen (insbes. Verdienstausfall, Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial) abgegolten. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche nach § 33 des NBrandSchG (siehe § 4).

(4) Werden mehrere der in Abs. 1 und 2 genannten Funktionen gleichzeitig wahrgenommen, wird die höhere Aufwandsentschädigung in voller Höhe, die Entschädigung für die weitere Funktion zur Hälfte gewährt.

§ 2

Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 a) und b) wird monatlich nachträglich, die Entschädigung nach Abs. 1 c) bis g) sowie nach Abs. 2 a) bis h) vierteljährlich nachträglich gezahlt. Für angefangene Monate wird der volle Monatsbetrag gezahlt.

(2) Die Empfänger von Aufwandsentschädigungen haben alle für die Berechnung maßgeblichen Tatsachen unaufgefordert unverzüglich auf dem Dienstweg mitzuteilen. Die gleiche Verpflichtung trifft jeden Ortsbrandmeister/ jede Ortsbrandmeisterin für die Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

§ 3

Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Wer eine Funktion länger als drei Monate ununterbrochen vertretungsweise wahrnimmt, erhält drei Viertel der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Zahlung beginnt frühestens mit der Einstellung der Entschädigung nach Abs. 1. Erholungsurlaub des Vertreters gilt nicht als Unterbrechung.

(3) Die Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters/ der stellvertretenden in oder eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters/ einer stellvertretenden Ortsbrandmeisterin wird bei der Vertretung des Gemeindebrandmeisters/ der Gemeindebrandmeisterin angerechnet.

§ 4

Verdienstausfall und Kinderbetreuungskosten

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Entschädigung für Verdienstausfall und Kinderbetreuung nach den Vorschriften des § 33 Abs. 2, 3 und 4 NBrandSchG.

(2) Der nachgewiesene Verdienstausfall nach § 33 Abs. 4 NBrandSchG wird auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 EUR je Stunde, höchstens acht Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche erstattet.

(3) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren werden auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde ersetzt.

§ 5

Auslagenersatz bei Dienstreise und Lehrgängen

(1) Bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindebereichs (z.B. für die Teilnahme an Lehrgängen an den Landesfeuerwehrschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen) werden Reisekosten, unter Anrechnung von anderen Stellen (z.B. Landesfeuerwehrschule) erbrachten Leistungen, und nachweislich entstandener Verdienstausfall ersetzt. Weitere Auslagen werden in diesen Fällen nicht erstattet. Die Vorschriften des Bundesreiskostengesetzes (BRKG) finden insofern für Ehrenbeamte entsprechend Anwendung.

(2) Teilnehmer an Lehrgängen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und an Grundausbildungslehrgängen erhalten eine Teilnahmeentschädigung in Höhe von 0,50 EUR je Lehrgangsstunde, sofern keine Reisekosten gezahlt werden.

§ 6

Entschädigung für Nicht – Funktionsträger

Die Bestimmungen des § 4 Absätze 1 bis 3 und § 5 Absätze 1 und 2 dieser Satzung finden auch für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Anwendung, die keine besondere Funktion ausübt.

§ 7

Übertragung von Entschädigungen

Die Ansprüche auf Entschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Lamspringe über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr vom 29. 09. 2014, mit Ablauf des 30. Juni 2018 außer Kraft.

Lamspringe, den 23.03.2018

Der Bürgermeister

(Humbert)

GEMEINDE LAMSPRINGE · LANDKREIS HILDESHEIM ·
(Siegel)

Richtlinie

der Gemeinde Lamspringe

über die Förderung von Maßnahmen der Jugendpflege

in der Fassung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Lamspringe vom 15.03.2018

1. Grundsatz

Die Gemeinde Lamspringe gewährt den gemäß der Regelungen der § 74 und 75 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Vereinen usw.) nach den Vorgaben dieser Richtlinie Zuschüsse für Maßnahmen der Jugendpflege.
Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Zahlung besteht nicht.

2. Zuschussfähige Maßnahmen

Zuschussfähige Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind Lager, Freizeiten, Fahrten und Wanderungen mit mindestens fünf TeilnehmerInnen und einer Dauer von mindestens drei Tagen. Der An- und Abreisetag zählen hierbei als jeweils ein Tag. Die Höchstförderungsdauer beträgt 28 Tage.

Erholungskuren und Jugendgruppenleiterlehrgänge werden nicht gefördert.
Ebenfalls nicht bezuschusst werden Maßnahmen, die
- nicht von qualifizierten Leitern verantwortet werden,
- ausschließlich oder überwiegend der Teilnahme an sportlichen und anderen Wettbewerben, Meisterschaften und Turnieren dienen,
- rein parteipolitischen oder konfessionellen (u.a. Konfirmandenfreizeiten) Charakter haben
- die von Schulen während der Schulzeit durchgeführt werden
- kommerzielle und jugendtouristische Fahrten
- Aus- und Fortbildungen.

3. Voraussetzungen für die Bezuschussung

Es sind Antragsformulare zu verwenden, die bei der Gemeinde Lamspringe erhältlich sind. Diese gelten nach Abschluss der Maßnahme auch als Verwendungsnachweis, wenn sie von einer amtlichen Stelle (z.B. Behörde, Jugendherberge) bescheinigt sind.

Zuschüsse werden für junge Menschen vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Lamspringe haben.
Für JugendgruppenleiterInnen und BetreuerInnen gibt es keine Altersgrenze nach oben.

Je angefangene 10 TeilnehmerInnen wird ein/e erwachsene/r BetreuerIn bzw. eine erwachsene Begleitperson – unabhängig vom Wohnsitz – bezuschusst.
Der Veranstalter muss den Zuschuss unter Beifügung einer namentlichen Teilnehmerliste beantragen.

Zuschüsse müssen innerhalb von drei Monaten (Ausschlussfrist) nach Beendigung der Maßnahme beantragt werden.

4. Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt 2,00 Euro pro Tag und TeilnehmerIn, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

5. Sonstige Bestimmungen

Die Zuschüsse werden nach Beendigung der Maßnahme ausgezahlt, wenn alle Unterlagen beigebracht sind. Die Veranstalter sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte gegenüber der Gemeinde Lamspringe zu erteilen, die als Voraussetzung für die Gewährung sowie für die Verwendung der Förderung erforderlich sind.

Diese Richtlinie tritt rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien der Samtgemeinde Lamspringe vom 03.12.1984, zuletzt geändert durch Beschluss des Samtgemeinderates vom 13.04.1988 außer Kraft.

Lamspringe, 23.03.2018

Gemeinde Lamspringe

GEMEINDE LAMSPRINGE · LANDKREIS HILDESHEIM · 1

Andreas Humbert
(Bürgermeister)

Landkreis Hildesheim
Untere Wasserbehörde
Az.: (208) 66 31/60/Duingen

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Fließgewässerentwicklung der Saale oberhalb von Wallensen

Der Leineverband, Wallstraße 36, 37154 Northeim hat beim Landkreis Hildesheim gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für

- Fließgewässerentwicklung der Saale oberhalb von Wallensen

beantragt. Insbesondere soll bei der beantragten Baumaßnahme die ökologische Durchgängigkeit der Saale im Bereich des Weinberger Sees wieder hergestellt werden.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

09. April 2018 bis 22. April 2018

beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, Umweltamt, 31134 Hildesheim, bei der Samtgemeinde Leinebergland, Blanke Str. 16, 31028 Gronau und beim Flecken Salzhemmendorf, Hauptstraße 2, 31020 Salzhemmendorf während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Anregungen und Bedenken gegen die Planung können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Hildesheim, der Samtgemeinde Duingen und dem Flecken Salzhemmendorf erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, die Anregungen und Bedenken erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss im Rahmen der Zustimmungsfiktion gegenüber allen Beteiligten als zugestellt.

Hildesheim, den 27.03.2018

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag

C. Akçay
Akçay